

Zeitschrift: Emanzipation : feministische Zeitschrift für kritische Frauen
Herausgeber: Emanzipation
Band: 3 (1977)
Heft: 9

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.12.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Emanzipation

ALTERS- UND HINTERLASSENEN VERSICHERUNG (AHV)

Für Frauen keine Sicherheit

Sind Frauen denn nicht gar privilegiert bei der AHV? Verheiratete Frauen bezahlen ja keine Beiträge und erhalten trotzdem zumindest die garantierte Minimalrente. Berufstätige Frauen werden früher pensioniert als Männer. Gegner eines Ausbaus der AHV vertreten diese Meinung. Bereits fordern Vertreter der FDP im Nationalrat, dass das AHV-Alter der Frauen auf 65 Jahre erhöht wird.

(K.B.) Frau S. ist 64 und seit 2 Jahren AHV-Rentnerin. Jetzt aber erhält sie plötzlich von einem Tag auf den andern ihre Rente nicht mehr. Auf dem Amt erklärt man ihr, ihr Mann sei jetzt 65 geworden und darum habe er Anspruch auf einen Teil der Rente seiner Frau. Wie ist das möglich?

Frau S. lebt seit mehr als 20 Jahren von ihrem Mann getrennt. Scheiden liessen sie sich nie, weil das Geld dafür nicht reichte. Während Frau S. arbeitete und regelmässig Beiträge an die AHV zahlte, war ihr Mann häufig im Ausland, wo er nur unregelmässig verdiente. Seine Beiträge waren entsprechend niedrig. Darum wäre die Ehepaarsrente, auf die er jetzt Anspruch hat, noch um einiges kleiner als die einfache Altersrente von Frau S. Darum müssen ihre paar Franken jetzt für 2 Personen ausreichen. Eine Frau kann, niemals wie der Mann durch ihre Beiträge eine Ehepaarsrente sichern. Was diese Ungerechtigkeit im konkreten Fall bedeuten kann, zeigt dieses Beispiel von Frau S. erschreckend.

GUTE AHV NUR FÜR "NORMALFÄLLE"?

Die Gesetzgeber sind davon ausgegangen, dass ein Ehemann sein ganzes Leben lang für seine Frau "sorgt". Eine "normale" Familie ist in seinen Augen immer noch eine, in der Frau und Kinder völlig vom Vater abhängig sind. Darum erhält ein pensionierter Mann eine "Ehefrauen-Zusatzrente", sobald seine Frau 55 wird, erreicht sie das 62. Altersjahr, bekommt der Mann die "Ehepaar-Altersrente" und wenn der Mann dann stirbt, bekommt die Frau die "Witwenrente". Wenn aber dies alles nicht nach Plan abläuft, wenn z.B. die Ehefrau viel älter ist als ihr Mann, dann ist für die Frauen schlecht gesorgt. Frauen können auch nicht selbständig für ihre Angehörigen vorsorgen. Selbstverständlich hat nämlich der Ehemann früher das Irdische zu segnen, seine Frau kann dann von der Witwenrente leben. Eine Frau dagegen, auch wenn sie während ihres Lebens mehr gearbeitet hat als ihr Mann (vielleicht aus gesundheitlichen Gründen, oder weil das Paar einmal die Rollen tauschen wollte), weiss bei ihrem Tod den überlebenden Mann nicht genügend gesichert, eine Witwer-Rente gibt es nicht.

FRAUEN FRÜHER PENSIONIEREN!

Immer wieder wird - auch von Frauen, die sich für die Gleichberechtigung einsetzen - Anstoss daran genommen, dass eine Frau früher pensioniert wird

als ein Mann. "Gleiche Rechte - gleiche Pflichten!" heisst es dann, mit einem Stosseufzer "Frauen haben es halt doch schöner!" auf der einen Seite und auf der andern Seite mit der Begründung: "Wenn wir Frauen überall die gleichen Möglichkeiten haben wollen wie die Männer, dann müssen wir auf die Vorrechte auch verzichten, die wir heute noch geniessen. Ungleiches Rentenalter trägt zur Ungleichheit zwischen den Geschlechtern bei." Politiker und Wirtschaftsleute rechnen den Frauen vor, wieviele Franken gespart werden könnten, wenn ihr Rentenbezugsalter von 62 auf 65 heraufgesetzt würde. Besonders vehement kommt dieses Drängen von rechts aus.

Aber heute steht mit der POCH-Initiative "Für die Herabsetzung des AHV-Alters auf 60/58 Jahre (sie kommt im Februar 78 vors Volk), eine Herabsetzung des Rentenbezugsalters zur Diskussion. Die Hetze am Arbeitsplatz ist in den letzten Jahren enorm gestiegen, die körperliche und nervliche Belastung ist immer grösser geworden. Sollen wir kaputt, krank und ausgelaugt den Lebensabend verbringen?

Also gut, Herabsetzung des Rentenbezugsalters für alle! Einverstanden! Aber weshalb für Frauen auf 58 Jahre und nicht auf 60 wie für Männer? Frauen leben doch ohnehin länger, warum also die Ungleichheit nicht beseitigen? Wer so fragt, fällt auf den objektiven Schein von Statistiken herein. Tatsächlich leben Frauen länger als

Männer, aber nur, wenn man alle Frauen mit allen Männern vergleicht. Betrachtet man aber die Lebenserwartung von berufstätigen Frauen und Männern, dann sieht das schon ganz anders aus. So starben in der Bundesrepublik, wo die Arbeitsetze mit der in der Schweiz durchaus vergleichbar ist, ehemals berufstätige Frauen mit 68,5 Jahren und ihre männlichen Kollegen mit 75,9 Jahren. Daran denken die AHV-Sparer natürlich nicht, dass Frauen neben dem Beruf meistens noch Haushalt und Kinder am Hals haben und dass darum ihre Gesundheit und ihre Nerven besonders belastet sind. Solange berufstätige Frauen in der Realität viel härtere Lebens- und Arbeitsbedingungen haben, ist es auch gerechtfertigt, dass sie früher pensioniert werden. Man kann ja nicht im Ernst glauben, dass eine spätere Pensionierung der Frauen ihre Ehemänner dazu zwingen könnte, wirklich die Hälfte vom Haushalt und Kindererziehung zu tragen. Dazu braucht es andere Veränderungen. Ein Verzicht auf dieses scheinbare Privileg der Frauen würde sie der Emanzipation kein Schrittchen näher bringen. Zuerst wollen wir gleiche Ausbildungs- und Berufschancen, gleiche Löhne und Entlastungseinrichtungen für die Hausarbeit, bevor wir auf diese "Ungleichheit" verzichten.

HAUSFRAUEN VERDIENEN IHRE RENTE

Oft wird den sogenannten Nur-Hausfrauen ein Rentenanspruch überhaupt

missgönnt. Leider gibt es auch berufstätige Frauen, die den Hausfrauen ihre Rente absprechen möchten. Während sie Tag für Tag ihrer harten Arbeit nachgehen, und am Schluss doch nur mit einer ganz kleinen Rente dastehen, heiratet manche Frau einen reichen Mann, lebt in Saus und Braus und bekommt nach dessen Tod erst noch eine Witwenrente, obwohl sie nie gelernt hat, was arbeiten heisst. Aber nicht jede Frau heiratet einen reichen Mann. Die Hausfrauen arbeiten täglich ohne Lohn für die Familie. Die Kinder brauchen sie, in unseren Verhältnissen oft in einem so starken Masse, dass Hausfrauen mindestens ebenso gestresst sind, wie eine berufstätige Frau ohne Kinder. Manche Hausfrauen sind bei der AHV ganz besonders beschissen. Zum Beispiel wenn die Ehe eben nicht funktioniert, wenn es zur Scheidung kommt. Eine Frau, die z.B. während 20 Jahren ihrem Mann den Haushalt gemacht hat, die Kinder erzogen hat, während er sich ganz seinem Beruf widmete, und die sich dann scheiden lässt, kann von den AHV-Beiträgen die ihr Mann einbezahlt hat, nicht profitieren. Keinen Rappen sieht sie davon, solange ihr geschiedener Mann noch lebt. Sie muss sich mit der Rente, die nach ihren Beiträgen berechnet ist, begnügen, und diese ist klein, weil sie eben zugunsten ihres Mannes und ihrer Familie auf die Ausübung ihres Berufes verzichtet hat. Es ist ein schlechter Trost, dass sie, wenn ihr geschiedener Mann stirbt, eine nach seinen Beiträgen errechnete AHV bekommt.

Lassen wir uns also nicht von jenen Stimmen einschüchtern, die uns weismachen wollen, dass heute die AHV "konsolidiert" werden müsse. Die Frauen stehen insgesamt so schlecht da in der AHV, dass wir nicht ruhen dürfen, bis diese Diskriminierungen verschwinden.

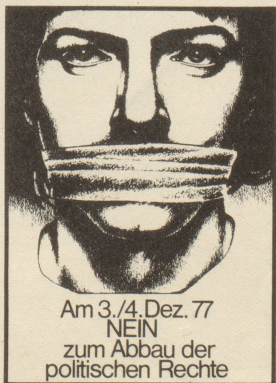
SCHWANGERSCHAFTSABBRUCH:

Wir bleiben bevormundet

(K.B.) Natürlich sind wir alle immer noch für die Fristenlösung. Und im nachhinein finden wir es doppelt schade, dass die Initiative für die völlige Straffreiheit des Schwangerschaftsabbruches vorschnell zurückgezogen wurde. (Die Sozialdemokratische Partei hatte damals als Wahlschlager für die Nationalratswahlen eine Fristenlösungsinitiative angekündigt. Man wollte uns einreden, die Initiative für die Straffreiheit werde ohnehin nie Erfolg haben.) Wäre sie aber zur Abstimmung gekommen, dann hätten wir wahrscheinlich jetzt die Fristenlösung als attraktiven Vermittlungsvorschlag. So aber stehen wir vor der Regelung mit sozialer Indikation, eine Scheinlösung: die Bevormundung der Frauen bleibt bestehen.

DAS REFERENDUM NICHT UNTERSTÜTZEN!

Wer zum Referendum ja sagt, sagt nein zur Möglichkeit einer sozialen Indikation! Sagt somit nein dazu, dass von Gesetzes wegen in Zukunft auch soziale Gründe einen Schwangerschaftsabbruch rechtfertigen können. Da allerdings ein Sozialarbeiter feststellen muss, ob eine soziale Notlage vorliegt und die Frauen das nicht selbst ent-



Am 3./4. Dez. 77
NEIN
zum Abbau der
politischen Rechte

scheiden können, bleibt die Diskriminierung bestehen. Aber ist es nicht noch viel diskriminierender, wenn die soziale Notlage überhaupt nicht zählt? Wenn sie dem Psychiater eine Szene mit Tränen und Selbstmorddrohungen vorspielen muss, damit er sie als unzurechnungsfähig erklärt und somit die Einwilligung für eine Abtreibung

ermöglicht? Das ist erniedrigend. Für eine ledige Frau beispielsweise ist es gewiss weniger entwürdigend, wenn sie dem Begutachter auseinandersetzen muss, dass sie jetzt kein Kind austragen kann, da sie zu wenig verdient, da sie ihm kein Heim anbieten kann etc. als wenn sie sich verzweifelt dagegen wehren muss, ein Kind auszugetragen, um es dann zur Adoption freizugeben.

Es ist also, juristisch gesehen, ein Fortschritt, wenn zumindest anerkannt wird, dass es auch ausserhalb der rein medizinischen Gründe, gerechtfertigte Motive gibt, eine Schwangerschaft zu unterbrechen. Bisher musste man ja Vergewaltigung oder die Gefahr einer dauernden Schädigung für Mutter oder Kind nachweisen. Wenn die Frauen sich weiterhin für eine Fristenlösung einsetzen wollen, dann bietet die Regelung mit sozialer Indikation eine bessere Voraussetzung als das heute gültige Gesetz. Es wäre kurzsichtig, sich gegen diese Neuerung zu wehren.

VIELES HÄNGT VON UNS AB!

Wer diese Gutachter sind, die eine soziale Indikation feststellen können, wie sie arbeiten, welche Gründe sie als

soziale Notlage einstufen, das alles hängt nicht zuletzt von uns Frauen ab. Und es muss uns gelingen, dass wir da ein Wörtchen mitzureden haben! Die Arbeit der Begutachter, die Arbeit von Beratungsstellen wollen wir kontrollieren und beeinflussen können. Nehmen wir uns ein Beispiel an England, das auch nur eine Indikationenlösung im Gesetz hat, diese aber sehr liberal handhabt. Das können wir auch erreichen! Oft hört man, dass der Gesetzesvorschlag mit sozialer Indikation in den fortschrittlichen Kantonen ein Rückschritt bedeute, dass man deshalb das Referendum unterstützen solle. Wir dürfen jedoch nicht ein Gesetz mit der Praxis vergleichen, sondern nur das alte Gesetz mit dem neuen und die alte Praxis mit einer neuen. Angenommen das Referendum hätte Erfolg, die so-

ziale Indikation würde abgelehnt: erst recht würde dann die Gefahr bestehen, dass in den fortschrittlicheren Kantonen schnell ein schärferer Wind blasen würde, mit der Begründung: das Schweizervolk will nur medizinische Gefahren als Gründe für eine Abtreibung gelten lassen. Wenn dagegen die Regelung mit sozialer Indikation als Gesetz in Kraft tritt, dann bekommt in diesen Kantonen die liberale Praxis ihre rechtliche Grundlage, die den Weg freit für weitere Fortschritte. Das Argument, der Rückschritt bestehe in den vielen, vielen Beratern, die erst noch staatlich seien, stimmt einfach nicht. Möchte eine Frau aus medizinischen Gründen abtreiben, so braucht sie wie bisher ein ärztliches Gutachten eines wie bisher vom Kanton dazu ermächtigten Arztes. Nur wenn sie aus sozialen Gründen abtreiben will, braucht sie von ärztlichen Gutachten noch ein Sozialgutachten.

Der Vorstand der OFRA hat aus diesen Gründen beschlossen, das Referendum gegen das Gesetz mit sozialer Indikation NICHT zu unterstützen.

Hammerstrasse 133, 4057 Basel
Emanzipation
AZ 4004 Basel

Schw. Sozialarchiv
Neumarkt 28
8001 Zürich